

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 43 (1936)

Heft: 12

Artikel: Grundsätzliches zur Warenvereinheitlichung

Autor: Niemeyer, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-627282>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie
 Offizielles Organ der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil, der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft
 und des Verbandes Schweizer. Seidenstoff-Fabrikanten

Adresse für redaktionelle Beiträge: „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Küssnacht b. Zürich, Wiesenstraße 35, Telephon 910.880

Adresse für Insertionen und Annoncen: Orell Füßli-Annoncen, Zürich, „Zürcherhof“, Limmatquai 4, Telephon 26.800

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie“,
 Zürich 6, Clausiusstraße 31, entgegengenommen. — Postscheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—

Insertionspreise: Per Millimeter-Zeile: Schweiz 16 Cts., Ausland 18 Cts., Reklamen 50 Cts.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

INHALT: Grundsätzliches zur Warenvereinheitlichung. — Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben. — Zolleinnahmen aus der Einfuhr von Seidenwaren. — Britischer Sonderzoll für Krönungsandenken. — Holland Zollerhöhung. — Lettland. Zolländerung. — Niederländisch-Indien. Herabsetzung von Einfuhrzuschlägen. — Peru. Zollerhöhung für Seide und Kunstseide. — Uruguay. Zollerhöhungen. — Venezuela. Neuer Zolltarif. — England. Einfuhr von Seide und Seidenwaren. — Frankreich. Einfuhrbeschränkungen. — Kanadisch-deutsches Handelsabkommen. — Türkei. Standardisierung von Seidenzeugnissen. — Einfuhr von Rayongeweben auf den wichtigsten Weltmärkten. — Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Oktober 1936. — Betriebsübersicht der Seidentrocknungs-Anstalt Zürich vom Monat Oktober 1936. — Industrielles aus Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan. — Kunstseide feiner als Naturseide. — Deutsche Seide. — Seidenraupenzucht in Südrußland. — Förderung des Baumwollanbaus in der Türkei. — Von neuen Stoffen und neuen Techniken. — Neuzeitliche Mattierungstechnik. — Marktberichte. — Modetendenzen für Frühjahr 1937. — Personelles. — Firmen-Nachrichten. — Kleine Zeitung. — Literatur. — Patent-Berichte. — Vereins-Nachrichten.

Grundsätzliches zur Warenvereinheitlichung

(Ein Kapitel der „Rationalisierung“.)

Unter den Maßnahmen und Planungen, die das ungeheuer weite Feld der „Rationalisierung“ umfaßt, steht die Vereinheitlichung (Normung) und stärkere Geschlossenheit der Erzeugung auf den ihr zugängigen Gebieten nicht an letzter Stelle. Begrifflicher Umfang und tatsächliche Bedeutung der Warenvereinheitlichung mögen schwanken mit den Forderungen der Zeit, der Absatzlage und den technischen Bedingungen. Aber es versteht sich von selbst, daß ein gleichmäßigerer Ausfall der Waren und die leichtere Austauschbarkeit der Erzeugnisse durch solches Bestreben gefördert werden, daß der Herstellungsgang beschleunigt und Betriebsstillstände vermindert werden, daß der Steigerung des Gütegrades bei wenigen Waren viel größere Aufmerksamkeit geschenkt werden kann, kurzum, daß die Gesamtleistung erhöht wird. Frei werdende Mittel aber (ob unmittelbar in der Erzeugung durch Kostensenkung oder mittelbar beim Abnehmer durch Preisermäßigung) sind die beste Kapitalschöpfung für neue Arbeit.

Wir vermessen uns nicht, Erschöpfendes über den Gegenstand zu sagen. Dazu bedürfte es der Kenntnis jeder einzelnen Erzeugung und ihrer technischen und absatzmäßigen Bedingungen; wir können nur versuchen, einige grundsätzliche Gedanken zur Klärung auszusprechen und zur Erörterung zu stellen. Dabei ist gleichzeitig der Vorbehalt zu machen, daß die Vielfalt und der ewige Wechsel der Erscheinungen den gültigen Wahrheiten zeitlich oder sachlich Grenzen setzen. Nur was nach menschlichem Ermessen ausgereift, zumindest aber auf absehbare Zeit entwicklungsmäßig abgeschlossen scheint, ist einer Erörterung wert. Alles werdende und im Wachstum Befindliche aber kann sich mit Recht dagegen auflehnen.

Wo ist unter solchen Vorbehalten eine geschlossene Erzeugung gängiger Einheitserzeugnisse erforderlich, wo wünschenswert, wo möglich, wo aussichtslos? — Die allgemeine Antwort, die sich bei näherer Ueberlegung aufdrängt, ist folgende: Ueberall, wo der Wert der Güter lediglich nach ihren gegenständlichen Erfolgen und Zwecken bemessen wird, also nach reinen Nützlichkeitsbetrachtungen, ist eine Vereinheitlichung am Platze; überall aber, wo der Verbrauch oder der Besitz von Gütern durch ausgeprägte persönliche und kulturelle Wertungen, durch Geschmacks- und Gemütsveranlagungen, d.h. von betonten geistigen und seelischen Kräften beeinflusst oder gar bestimmt wird, müssen Einheitserzeugnisse so gut wie aussichtslos erscheinen, ja, sie sind vielfach zu verurteilen.

Der Verbrauch und Gebrauch gleichartiger Waren ist also in erster Linie dort gegeben, wo Geist, Charakter, Veranlagung, eben das gesondert Persönliche des fühlenden Menschen, über-

haupt nicht berührt werden. Die Dringlichkeit einer solchen Einheitserzeugung ist nun äußerst verschieden. Zwar kann das Kunstwerk einer Maschine dank deren Kraft und Wucht oder der Feinheit ihrer Bewegungen oder der ungeheuren Genauigkeit der verwickelten Vorgänge oder der Schnelligkeit und Pünktlichkeit eines schwierigen Erzeugungsablaufs Gefühlsregungen auslösen. Wer wäre nicht schon gebannt oder überwältigt gewesen beim Anblick einer Hochleistungsrotationsmaschine, einer Klöppelspitzenmaschine und was dergleichen Wunder der Technik mehr sind. Aber der wirtschaftliche Erfolg und die Entlastung des menschlichen Kraft- und Zeitaufwandes stehen im Vordergrund. Gefühlsregungen schalten für den Betrachter gar gänzlich aus, wenn sich ein beliebiges Einzelteil der Maschine, losgelöst aus seinem organischen Zusammenhange, den Blicken bietet. Können bei der Maschine selbst Größe, Kraft, Schönheit, Feingliedrigkeit, eben das Wunder des Gefüges in seiner Einheit, Ganzheit und Bewegtheit, Gemütsbewegungen hervorrufen, so sind die Schraube, der Hebel, der Greifer und was es sonst sei, ein Bestandteil, eine Einrichtung, unentbehrlich zwar und höchst zweckmäßig, aber in ihrer Losgelöstheit eben nur ein Einzelteil von „statischer“ Ruhe. Bei diesen Maschineneinzelteilen hat die Vereinheitlichung bislang schon die größten Fortschritte gemacht. Hier wird einer ihrer Schwerpunkte auch in Zukunft liegen. Sie erleichtert die Benutzung, die Beaufsichtigung, den Ersatz, die Auswechslung, die Reparatur, sie verringert Verlustzeiten, fördert also die Verbilligung der Herstellung. Dem Schöpferinn und der Erfindungsgabe des Technikers aber werden durch die Vereinheitlichung und Zusammenlegung der Einzelteile auf die notwendigsten Größen und Formen keine Fesseln angelegt. Nein, gerade umgekehrt kann sich der sinnende Geist ohne Verzettlung in Nebendingen der Hauptsache widmen, der Vervollkommen der Maschine durch neue schöpferische Gedanken. Die Dringlichkeit der Normung von Einzelteilen erscheint umso größer, als schon ihre eigne Fertigung im Wege der geschlossenen Herstellung alle Vorteile technischer und wirtschaftlicher Höchstleistung in sich schließt.

Diesen Güterarten stehen — vom Standort der Vereinheitlichung gesehen — am nächsten die Gebrauchs- und Verbrauchswaren im weitesten Umfange, denen man mit völliger Gelassenheit und ohne persönliches Empfinden gegenübertritt. Der Bereich dieser Güter ist gewaltig groß, weit größer jedenfalls, als man gemeinhin annimmt und als vielfach die Erzeuger zugeben möchten.

Erwägt man, daß in manchen Industrien oft gegen hundert verschiedener Arten desselben Gegenstandes ohne tatsächliches Bedürfnis hergestellt werden, daß die Beschaffung von gleichartigem Ersatz oder von Ersatzteilen für eine Anzahl solcher Güter wegen der Vielfältigkeit der Erzeugnisse oft mit Schwierigkeiten, Umständlichkeiten oder Zeitverlusten verknüpft ist, die Lagerhaltung über Gebühr erhöht und verteuert wird, so ist es einleuchtend, daß die Vereinfachung verzettelter Erzeugungs- und Verbrauchsvorgänge mit großen Vorteilen verbunden sein muß. Je mehr die sich bietenden Vorteile allgemein fördernder Natur sind, umso mehr ist der Gedanke der Vereinheitlichung und Zusammenlegung auf die gängigsten Arten zu bejahen.

Eine weitere Hauptgruppe von Gütern sind die Gegenstände, die zum Gebrauch oder Verbrauch nicht unbedingt lebensnotwendig sind, sondern die eine Lebensverschönerung oder -erhöhung bewirken, die zumteil „Luxus“-Charakter haben, deren Verbrauch oder Besitz Freude, Wohlbehagen und sonstige Gemütsregungen auslösen. Hierzu gehören sämtliche Waren, zu deren Herstellung Kunstfertigkeit, Schönheitssinn, Geschmack und besondere Veranlagung, also rein persönliche Eigenschaften des Schaffenden erforderlich sind. Ihnen nahe stehen diejenigen Güter, die dem Wechsel der Mode unterliegen, wenn auch etwas mehr Beharrlichkeit und — auf Teilgebieten der Kleidung — eine weniger großzügige Erfüllung launischer Wünsche und eine weisere Beschränkung der Verbraucher durchaus am Platze wäre. Die Bekleidungsindustrie ist sich jedenfalls heute bewußt, daß die Verzettelung ihre Grenzen hat. Während

hier das Streben nach einheitlichen Maßen und Formen bei manchen Waren nützlich und erstrebenswert wäre, wird bei den rein kunstgewerblichen oder künstlerischen Gegenständen die Normung zum Widersinn, zur Verneinung von Kulturwerten. Hier ruht die Freude am Besitz und der Wert des Gutes auf der Sonderleistung des Schöpfers und wird ebenso bestimmt von der persönlichen Einschätzung seines Besitzers. In solchen Gebieten, wo Gestaltungskraft, Kulturbewußtsein und Lebensstil sich offenbaren, ist jedes Streben nach Vereinheitlichung zu verwerfen. Es wäre ödes Banausentum. Der Beispiele für diese Güterarten bedarf es nicht.

Zwischen diesen drei Gruppen von Gegenständen und vermutlich auch innerhalb dieser Gruppen gibt es sicherlich eine große Anzahl von Gütern, die gleichsam Grenzfälle sind, bei denen also der Gedanke einer vereinheitlichten Erzeugung mehr oder minder erörterungsfähig erscheint, wo aber über seine Anwendungsmöglichkeiten Zweifel bestehen oder wo sich erst allmählich eine klarere Erkenntnis herausbilden muß. Eindeutig dürfte jedoch beim heutigen Stande der Dinge feststehen, daß bei den Maschineneinzelteilen und auch bei einer Anzahl fertiger Erzeugungsmittel (z. B. einfache Werkzeuge) die Vereinheitlichung auf die gängigsten und notwendigsten Erzeugnisse ein technisches und wirtschaftliches Erfordernis ist, daß sie bei allen Gegenständen, die keine Freude am persönlichen Sonderbesitz auslösen, vorteilhaft und nützlich sein kann, daß aber bei sämtlichen Gütern, mit denen sich Gemütswerte verbinden, ein solches Streben zu verwerfen ist.

Dr. A. Niemeyer.

HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben in den ersten zehn Monaten 1936:

a) Spezialhandel einschl. Veredlungsverkehr

	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
AUSFUHR:				
Januar-Okt. 1936	11,179	23,903	1,144	2,995
Januar-Okt. 1935	10,289	22,168	1,339	3,351
EINFUHR:				
Januar-Okt. 1936	12,811	18,770	315	854
Januar-Okt. 1935	11,245	19,521	342	993

b) Spezialhandel allein:

	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
AUSFUHR:				
1. Vierteljahr	956	2,695	245	693
2. Vierteljahr	801	2,164	243	682
3. Vierteljahr	1,196	2,961	269	740
Oktober	427	1,111	117	371
Januar-Okt. 1936	3,380	8,931	874	2,486
Januar-Okt. 1935	3,240	9,139	955	2,754
EINFUHR:				
1. Vierteljahr	796	1,784	21	114
2. Vierteljahr	570	1,379	20	91
3. Vierteljahr	791	1,568	16	86
Oktober	172	407	6	28
Januar-Okt. 1936	2,329	5,138	63	319
Januar-Okt. 1935	2,931	6,309	74	409

Zolleinnahmen aus der Einfuhr von Seidenwaren. Im Jahre 1935 hat die Eidgen. Zollverwaltung aus der Einfuhr von Seiden- und Kunstseidenwaren, einschließlich Gespinste aller Art eine Summe von 2,126,000 Franken gelöst gegen 2,9 Millionen Franken im Vorjahr. Der Betrag entspricht ungefähr 8½% der Gesamtzolleinnahmen. Auf die seidenen und kunstseidenen Gewebe der ehemaligen Pos. 447b und 448, mit einer Einfuhrsumme von 23,1 Millionen Franken, entfällt ein Zollertrag von 1,263,000 Franken, was einer Zollbelastung von 5,4% entspricht. Wird jedoch der aktive und passive Veredlungsverkehr in Seiden- und Kunstseidengeweben abgezogen, so stellt sich die tatsächliche Einfuhr im Jahr 1935 auf nur 7,1 Millionen Franken, sodaß sich die durchschnittliche Zollbelastung auf 17,8% belaufen würde. Sie wirkt sich am stärksten aus bei den Wollgeweben mit Kunstseideneffekten, wo sie annähernd 30% des Wertes erreicht, während sie für rein seidenen Gewebe nur 5,7% und für Gewebe ganz aus Kunstseide nur 2% beträgt; für Mischgewebe liegt das Verhältnis zwischen 11 und 12%.

Eine beträchtliche Belastung erfährt aber auch der für die Seiden- und Kunstseidenweberei erforderliche ausländische Rohstoff. So wurde aus der Einfuhr von Kunstseide eine Zolleinnahme von 510,000 Franken erzielt und das Garn durch den Zoll mit 7,3% seines Wertes belastet. Dafür sind die Zollerträge aus der Einfuhr von Rohseiden mit rund 25,000 Franken nur geringfügig.

Im Rahmen der Textilindustrie stehen die Zolleinnahmen aus der Einfuhr von seidenen und kunstseidenen Geweben an zweitletzter Stelle; sie werden von den Erträgen aus der Einfuhr der Woll- und Baumwollgewebe, der Konfektion und der Teppiche übertroffen, während die Wirk- und Strickwaren allein mit einer kleineren Summe als die Seidenwaren aufrücken. Die Gesamteinnahmen aus der Einfuhr von Spinnstoffen und Konfektion stellten sich im Jahr 1935 auf 19,1 Millionen Franken gegen 22,9 Millionen Franken im Jahre 1934.

Britischer Sonderzoll für Krönungsandenken. Das britische Schatzamt hat eine Verordnung erlassen, laut welcher sämtliche aus dem Auslande eingeführten Krönungsandenken (Souvenirs) während der Zeit vom 15. Dezember 1936 bis zum 31. Juli 1937 mit einem Zuschlagszoll von 100% vom Wert der Ware belegt werden. Der Sonderzoll wird dabei so bemessen, daß er zusammen mit den bestehenden Zöllen 100% vom Wert der Ware ausmacht. Es soll auf diese Weise eine Ueberschwemmung des englischen Marktes mit ausländischen Erzeugnissen solcher Art verhütet werden. Von dieser Maßnahme werden auch seidenen und kunstseidenen Waren betroffen, sofern sie als Krönungsandenken in irgendeiner Form angesprochen werden können. Unter diesen Begriff fallen in erster Linie Bilder des Königs und der königlichen Familie, königliche Initialen, das britische Wappen, britische Fahnen und Embleme und damit auch Gewebe, die solche Merkmale in irgendeiner Form aufweisen. Reine Farbenzusammenstellungen, die auf Geweben die britischen Reichsfarben zeigen, dürften dagegen nicht dem Sonderzoll unterliegen.

Die Zollerhöhung ist durch das Entgegenkommen Frankreichs und Deutschlands möglich geworden, die sich bereit erklärt haben, auf die Bindung für eine Anzahl Zollpositionen während des oben aufgeführten Zeitraumes zu verzichten. Dafür konnte erreicht werden, daß die Zollerhöhung erst auf den 15. Dezember in Kraft tritt, was wenigstens der europäischen Industrie in Bezug auf die Lieferungen noch eine gewisse Bewegungsfreiheit verschafft.

Holland. — Zollerhöhung. In der Juli-Nummer der „Mitteilungen über Textilindustrie“ war gemeldet worden, daß die